

(in Abstimmung zwischen den Kirchenleitungen und dem Gemeindefest)

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindergartengesetz (KGaG) vom 09. April 2003 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung vom wird

zwischen

der Kirchengemeinde

vertreten durch

und

der bürgerlichen Gemeinde

vertreten durch den Ober-/Bürgermeister,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

.....
(Name und Adresse des Kindergartens)

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

.....

folgende.....Kindergartengruppen

.....

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: (Ausführen oder Streichen).

*Bei Festlegung von Mindestgruppengrößen:
Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.*

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung ¹
• die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergarten- gruppe,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Kindergarten- ferien und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* *Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Dabei ist das Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) zu beachten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.*

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70 % bis zu 90 %³ des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre mit € beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

³ ist zu konkretisieren

⁴ vgl. Ziff. 3.3

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500 € im Einzelfall bzw. bis 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen (letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird).

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit ... % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit €.
- Konkret anfallende Aufwendungen.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfeh-

lungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 3 KGaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende **Förderung** gemäß § 8 Abs. 4 KGaG:

... % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss*

(*streichen, falls ein Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss nicht gebildet werden soll)

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Ober-/Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats/Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

5.3 Vorsitz

Das Kuratorium/der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer

einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KGaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des (kirchliche Aufsichtsbehörde).

....., den
(Ort) (Datum)

Für die bürgerliche Gemeinde:

Für die Kirchengemeinde:

.....

.....

.....
(Unterschrift/en, Dienstsiegel)